



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Jugendhilfe und Sport	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Benne, Ines Datum: 21.03.2019	<b>Bericht</b>	<b>2019/102</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

### **Beratungsgegenstand:**

Lüneburger Haus des Jugendrechts

### **Produkt/e:**

363-500 Adoptionsvermittlung, Gerichtshilfen

### **Beratungsfolge**

Status Datum Gremium

Ö 04.04.2019 Jugendhilfeausschuss

### **Anlage/n:**

- Kooperationsvereinbarung
- Geschäftsordnung

### **Beschlussvorschlag:**

Berichtsvorlage – Beschlussfassung nicht erforderlich

### **Sachlage:**

Das Nds. Justizministerium hat das Grundkonzept zur Förderung der intensiven und effektiveren Zusammenarbeit in Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende im Juli 2018 veröffentlicht. Im Zusammenwirken von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Jugendhilfe im Strafverfahren sollten die beteiligten Institutionen aufgefordert werden, die Kommunikationswege zu verkürzen, Prozesse zu beschleunigen und Maßnahmen der Kriminalprävention zu verbessern.

Durch die Initiative des Jugendgerichts und der Staatsanwaltschaft Lüneburg ist es gelungen, dass Lüneburg Standort eines Hauses des Jugendrechts wurde. Hierfür stellt die Staatsanwaltschaft Räume in der Reitende-Diener-Straße zur Verfügung und erhält zusätzliche personelle Ressourcen.

Die Abstimmung des regionalen Konzepts erfolgte zwischen Staatsanwaltschaft, Amtsgericht, Polizei sowie den Jugendamtsleitungen und der Jugendhilfe im Strafverfahren von Hansestadt und Landkreis Lüneburg im Rahmen eines Workshops. Als Grundlage der Zusammenarbeit wurde die in der Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung und die Geschäftsordnung erarbeitet.

Die Kooperationspartner verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, im Stadtgebiet und im Landkreis Lüneburg flächendeckend durch eine intensiviertere und effektivere Zusammenarbeit:

- frühzeitig auf Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aufmerksam und ggf. in eigener Zuständigkeit tätig zu werden und/oder erforderliche Maßnahmen zu vermitteln
- sich abzeichnenden kriminelle Karrieren von noch nicht strafmündigen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden durch geeignete Präventionsangebote, sozialpädagogische Maßnahmen und - soweit möglich und erforderlich- Reaktionsformen des Jugendstrafrechts oder sonstige geeignete Handlungsstrategien entgegenzuwirken, um Rückfallquoten nachhaltig zu verringern und die Jugendkriminalität insgesamt zu reduzieren
- strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige individuell zu optimieren und damit einhergehend eine zeitnahe Reaktion auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen
- bereits verfestigte kriminelle Karrieren jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger beschleunigt zu beenden, strafrechtliche Vollstreckungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende individuell zu optimieren und damit insgesamt auch einen spürbaren Beitrag zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Opferschutzes sowie damit eine Steigerung des Sicherheitsgefühls zu erreichen.

Darüber hinaus gilt es, klare Abgrenzungen und organisatorische Vorgaben der unterschiedlichen Berufsfelder zu erkennen und zu respektieren. Um diese Ziele zu erreichen, sind gemeinsame Fortbildungen und Hospitationen wünschenswert und sollen bei Bedarf durchgeführt werden.

Die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren (kurz JuHiS) ergeben sich aus § 52 SGB VIII und § 38 Jugendgerichtsgesetz (JGG):

Das Jugendstrafrecht kommt bei straffällig gewordenen Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) und Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre) zur Anwendung.

Da das Jugendstrafverfahren vornehmlich am Erziehungsgedanken ausgerichtet ist, stehen erzieherische Maßnahmen als Reaktion im Jugendstrafverfahren im Vordergrund. Aus diesem Grund bringen die JuHiS Informationen über die Entwicklung, die aktuelle persönliche Situation und das Umfeld der straffällig gewordenen jungen Menschen möglichst frühzeitig in das Verfahren ein.

Die Jugendhilfe soll straffällig gewordene junge Menschen während des gesamten Strafverfahrens begleiten und prüfen, ob bereits Maßnahmen der Jugendhilfe eingeleitet wurden oder einzuleiten sind. In Fällen, in denen bereits Maßnahmen ergriffen worden sind, ist die Justiz entsprechend zu informieren, damit geprüft werden kann, ob die getroffenen Maßnahmen eine Einstellung des Verfahrens möglich und somit ein Gerichtsverfahren entbehrlich machen.

Während des gerichtlichen Verfahrens werden der Justiz durch die JuHiS geeignete erzieherische Maßnahmen vorgeschlagen, um eine individuelle jugendrichterliche Sanktionierung zu ermöglichen. Die dann vom Jugendgericht angeordneten Auflagen und Weisungen sind durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JuHiS einzuleiten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese durch die straffällig gewordenen jungen Menschen auch erfüllt werden.

Auch während freiheitsentziehender Maßnahmen bleiben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ansprechpartner für die straffällig gewordenen jungen Menschen und begleiten bei Entlassung die Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

## Kooperationsvereinbarung

### für das „Lüneburger Haus des Jugendrechts“



#### **1. Kooperationspartner und Zielsetzung**

Die Kooperationspartner

- Polizei Lüneburg,
- Hansestadt Lüneburg,
- Landkreis Lüneburg,
- Staatsanwaltschaft Lüneburg,
- Amtsgericht Lüneburg

richten ein „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ in den Räumlichkeiten des Gebäudes Reitende-Diener-Straße 7, 21335 Lüneburg, ein.

Die Kooperationspartner haben die gemeinsame Zielsetzung, im Stadtgebiet und im Landkreis Lüneburg flächendeckend durch eine intensiviertere und effektivere Zusammenarbeit

- frühzeitig auf Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aufmerksam und gegebenenfalls in eigener Zuständigkeit tätig zu werden und / oder erforderliche Maßnahmen zu vermitteln,
- sich abzeichnenden kriminellen Karrieren von noch nicht strafmündigen Kindern sowie Jugendlichen und Heranwachsenden durch geeignete Präventionsangebote, sozialpädagogische Maßnahmen und - soweit möglich und erforderlich - Reaktionsformen des Jugendstrafrechts oder sonstige geeignete Handlungsstrategien entgegenzuwirken, um Rückfallquoten nachhaltig zu verringern und die Jugendkriminalität insgesamt zu reduzieren,
- strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige individuell zu optimieren und damit einhergehend zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen,
- bereits verfestigte kriminelle Karrieren jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger beschleunigt zu beenden,
- strafrechtliche Vollstreckungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende individuell zu optimieren

und damit insgesamt auch einen spürbaren Beitrag zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Opferschutzes sowie zur Steigerung des Sicherheitsgefühls zu erbringen.

## **2. Beteiligte Institutionen**

- Polizeiinspektion Lüneburg / Lüchow-Dannenberg / Uelzen – Fachkommissariat 6
- Hansestadt Lüneburg – Jugendhilfe im Strafverfahren
- Landkreis Lüneburg – Jugendhilfe im Strafverfahren
- Staatsanwaltschaft Lüneburg – Abteilung X
- Amtsgericht Lüneburg – Jugendrichter (durch Integration in die optimierten Abläufe bei gleichzeitiger Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit)

### **3. Zusammenarbeit der Beteiligten**

Jeder der Kooperationspartner wird weiterhin in seiner eigenen Zuständigkeit, die unberührt bleibt, tätig. Die Arbeitsabläufe bleiben dabei ebenso bestehen. Darüber hinaus werden mit Blickrichtung auf die Zielsetzung des „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ die nachfolgenden Tätigkeitsschwerpunkte vereinbart.

#### **3.1. Fallbezogene Zusammenarbeit**

Eine intensive Zusammenarbeit erfolgt insbesondere bei straffällig und / oder sozial auffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen sowie bei Heranwachsenden, soweit für diese ein besonderes Interventionserfordernis festgestellt wird. Insofern findet zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Auffälligkeiten ein fachlicher Austausch der beteiligten Kooperationspartner statt, um das individuelle Interventionserfordernis abzuklären, gemeinsam interdisziplinäre Handlungsstrategien zu entwickeln und weitere konkrete Schritte abzustimmen und einzuleiten.

#### **3.2. Gemeinsame Fortbildungen / wechselseitige Hospitationen**

Zum besseren Verständnis für die Aufgaben und Arbeitsabläufe der jeweils anderen Kooperationspartner und zur Erhöhung der gegenseitigen Akzeptanz und Wertschätzung sind gemeinsame Fortbildungen und Hospitationen wünschenswert und werden bei Bedarf durchgeführt.

#### **3.3. Einbindung anderer Stellen / freier Träger**

Andere Institutionen, die im Bereich der Jugenddelinquenz, der Jugendgefährdung, des Jugendschutzes und der Jugendhilfe tätig sind, können in die Zusammenarbeit einbezogen werden. Mit Schulen erfolgt bei Bedarf eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit und ein diesbezüglicher Austausch.

Die weiteren Einzelheiten der Zusammenarbeit der Kooperationspartner ergeben sich aus der Geschäftsordnung für das „Lüneburger Haus des Jugendrechts“.

#### 4. Dienst- und Fachaufsicht

Die Kooperationspartner üben die Dienst- und Fachaufsicht für ihren Aufgabenbereich jeweils eigenverantwortlich aus.

#### 5. Datenschutz

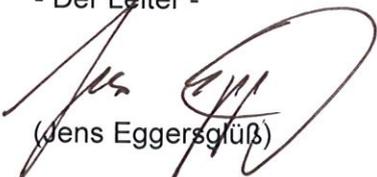
Die Kooperationspartner stellen die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Zusammenarbeit jeweils eigenverantwortlich sicher.

#### 6. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Einvernehmen der Kooperationspartner.

Lüneburg, den 19. MRZ. 2019

Polizeiinspektion Lüneburg /  
Lüchow-Dannenberg / Uelzen  
- Der Leiter -



(Jens Eggersgluß)

Hansestadt Lüneburg  
- Der Oberbürgermeister -



(Ulrich Mädge)

Landkreis Lüneburg  
- Der Landrat -



(Manfred Nahrstedt)

Staatsanwaltschaft Lüneburg  
- Der Leitende Oberstaatsanwalt -



(Gerhard Berger)

Amtsgericht Lüneburg  
- Der Direktor -



(Dietmar Hogrefe)

# **Geschäftsordnung**

**für das**

## **„Lüneburger Haus des Jugendrechts“**



## Inhaltsverzeichnis:

<b>1. Präambel</b>	<b>3</b>
<b>2. Ziele des „Lüneburger Haus des Jugendrechts“</b>	<b>3</b>
<b>3. Zielgruppendefinition</b>	<b>4</b>
<b>3.1. Strafunmündige Kinder</b>	<b>4</b>
<b>3.2. Jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige</b>	<b>4</b>
<b>4. Aufgaben der beteiligten Institutionen in eigener Zuständigkeit</b>	<b>4</b>
<b>4.1. Bei strafunmündigen Kindern</b>	<b>5</b>
<b>4.1.1 Polizei</b>	<b>5</b>
<b>4.1.2 Staatsanwaltschaft</b>	<b>5</b>
<b>4.1.3 Jugendhilfe im Strafverfahren</b>	<b>5</b>
<b>4.2. Bei jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen</b>	<b>5</b>
<b>4.2.1 Polizei</b>	<b>5</b>
<b>4.2.2 Staatsanwaltschaft</b>	<b>6</b>
<b>4.2.3 Jugendhilfe im Strafverfahren</b>	<b>6</b>
<b>4.2.4 Jugendgericht</b>	<b>6</b>
<b>5. Institutionsübergreifende Zusammenarbeit</b>	<b>6</b>
<b>5.1. Regelmäßige Zusammenarbeit</b>	<b>6</b>
<b>5.1.1 Falleingangsbesprechungen</b>	<b>7</b>
<b>5.1.2 Anlass- und einzelfallbezogene Fallbesprechungen</b>	<b>7</b>
<b>5.1.3 Fallkonferenzen</b>	<b>7</b>
<b>5.2. Fallbezogene Zusammenarbeit</b>	<b>7</b>
<b>6. Organisation</b>	<b>8</b>
<b>6.1. Dienstzeitregelungen</b>	<b>8</b>
<b>6.2. Poststeuerung</b>	<b>8</b>
<b>7. Koordination der Geschäfte / Geschäftsführung</b>	<b>8</b>
<b>8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen</b>	<b>9</b>
<b>9. Evaluation und Berichtswesen</b>	<b>9</b>
<b>10. Inkrafttreten</b>	<b>9</b>
<b>11. Fortschreiben der Geschäftsordnung</b>	<b>9</b>

## 1. Präambel

Basis für diese Geschäftsordnung ist die gemeinsam erarbeitete Kooperationsvereinbarung, in der die Kooperationspartner

Polizei Lüneburg,  
Hansestadt Lüneburg,  
Landkreis Lüneburg,  
Staatsanwaltschaft Lüneburg,  
Amtsgericht Lüneburg

die grundsätzliche Zielbestimmung und die Grundzüge der gemeinsamen Zusammenarbeit im „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ festgelegt haben.

## 2. Ziele des „Lüneburger Haus des Jugendrechts“

Die Kooperationspartner verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, im Stadtgebiet und im Landkreis Lüneburg flächendeckend durch eine intensiviertere und effektivere Zusammenarbeit

- frühzeitig auf Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden aufmerksam und gegebenenfalls in eigener Zuständigkeit tätig zu werden und / oder erforderliche Maßnahmen zu vermitteln,
- sich abzeichnenden kriminellen Karrieren von noch nicht strafmündigen Kindern sowie Jugendlichen und Heranwachsenden durch geeignete Präventionsangebote, sozialpädagogische Maßnahmen und - soweit möglich und erforderlich - Reaktionsformen des Jugendstrafrechts oder sonstige geeignete Handlungsstrategien entgegenzuwirken, um Rückfallquoten nachhaltig zu verringern und die Jugendkriminalität insgesamt zu reduzieren,
- strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige individuell zu optimieren und damit einhergehend zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen,
- bereits verfestigte kriminelle Karrieren jugendlicher und heranwachsender Tatverdächtiger beschleunigt zu beenden,

- strafrechtliche Vollstreckungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende individuell zu optimieren

und damit insgesamt auch einen spürbaren Beitrag zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Opferschutzes sowie zur Steigerung des Sicherheitsgefühls zu erbringen.

### **3. Zielgruppendefinition**

#### **3.1. Strafunmündige Kinder**

Mit strafunmündigen Kindern, die sich an der Schwelle zur Strafmündigkeit befinden, befassen sich die Kooperationspartner im „Lüneburger Haus des Jugendrechts“, wenn aufgrund bestimmter Umstände zu befürchten ist, dass sich die Entwicklung des Kindes in eine kriminelle Richtung wenden könnte. Indikatoren für ein Interventionserfordernis können z. B. delinquentes Verhalten, Schulabsentismus, bestimmte Gruppenzugehörigkeiten, Auffälligkeiten im familiären oder sozialen Umfeld (Sucht- oder Gewaltproblematiken, Vorleben von delinquentem Verhalten in der Familie usw.) sein.

#### **3.2. Jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige**

Alle jugendlichen und – sofern ein besonderes Interventionserfordernis festgestellt wird – heranwachsenden Tatverdächtigen werden in die besondere Bearbeitungsform im „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ aufgenommen.

Das Fachkommissariat 6 der Polizei (FK 6) übernimmt darüber hinaus eine vermittelnde Funktion betreffend die Heranwachsenden, die nicht in seine originäre Zuständigkeit fallen.

### **4. Aufgaben der beteiligten Institutionen in eigener Zuständigkeit**

Jeder der Kooperationspartner wird weiterhin in seiner eigenen Zuständigkeit, die unberührt bleibt, tätig. Die Arbeitsabläufe bleiben dabei ebenso bestehen. Darüber hinaus wird mit Blickrichtung auf das „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ das nachfolgende Tätigwerden vereinbart, welches bei der Fortschreibung der Geschäftsordnung noch an die dann etablierten Arbeitsschritte angepasst werden kann.

## **4.1. Bei strafunmündigen Kindern**

### **4.1.1 Polizei**

Das Tätigwerden der Polizei beschränkt sich bei delinquenten Kindern und damit Strafunmündigen im Wesentlichen auf die Ermittlung der Tatumstände und die formale Verwaltung und Verfügung des Sachverhalts, wozu auch das Erfüllen der Informationspflichten gehört. Dies umfasst auch die Aufgabe der Gefahrenabwehr.

### **4.1.2 Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft Lüneburg beschränkt sich im Umgang mit delinquenten Kindern im Wesentlichen auf die Verfügung der Akte an das Jugendamt bzw. deren Vorlage bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht.

### **4.1.3 Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)**

Da die Polizei häufig als erste von Straftaten durch Kinder erfährt, kann hier der beschleunigte Informationsfluss innerhalb der wöchentlichen Falleingangsbesprechungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JuHiS erfolgen. Diese übernehmen eine Vermittlungsfunktion und leiten die Informationen falls erforderlich zum Allgemeinen Sozialen Dienst der jeweils beteiligten Jugendämter weiter und beraten gemeinsam mit diesen und im Bedarfsfall mit den Stadtteil- und Sozialraumteams, ob im Einzelfall Hilfen nötig oder bereits etabliert sind. Durch den deutlich beschleunigten Informationsaustausch werden Problemlagen der Kinder frühzeitig in den Fokus genommen und eine ggf. erforderliche zeitnahe Intervention durch die JuHiS bzw. ein Hinwirken darauf ermöglicht.

Zudem soll durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JuHiS der Überblick über bereits vorhandene Angebote für bestimmte Zielgruppen in den jeweiligen Stadtteil- und Sozialräumen gehalten werden. Auch bei der Schaffung von ggf. erforderlichen neuen Angebotsstrukturen sollen die JuHiS mit ihren speziellen Kenntnissen mitwirken.

## **4.2. Bei jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen**

### **4.2.1 Polizei**

Durch die Polizei wird monatlich die Auswertung der Daten der elektronischen Vorgangsverwaltung, die sich jeweils auf die zurückliegenden 12 Monate beziehen, erbracht. Dadurch soll ein hohes Maß an Aktualität und Nachvollziehbarkeit von Entwicklungen gewährleistet werden.

Auf Basis der JuSIT-Faktorisierung<sup>1</sup> wird daneben eine Rankingliste der Mehrfachtatverdächtigen erstellt, die einer näheren Betrachtung unterzogen werden sollen.

1 JuSIT ist die Abkürzung zur niedersächsischen Landesrahmenkonzeption Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter

#### **4.2.2 Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft ist bestrebt, die Sitzungen vor dem Jugendgericht von den zuständigen Jugend-Staatsanwälten, jedenfalls aber von in Jugendsachen erfahrenen Staatsanwälten wahrnehmen zu lassen.

#### **4.2.3 Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)**

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden übernehmen die JuHiS ebenfalls eine Vermittlungsfunktion und leiten die Informationen im Bedarfsfall zum Allgemeinen Sozialen Dienst der jeweils beteiligten Jugendämter weiter und beraten gemeinsam mit diesen und evtl. den Stadtteil- und Sozialraumteams, ob im Einzelfall Hilfen nötig oder bereits etabliert sind. Durch den deutlich beschleunigten Informationsaustausch werden Problemlagen der Jugendlichen und Heranwachsenden frühzeitig in den Fokus genommen und eine ggf. erforderliche zeitnahe Intervention durch die JuHiS ermöglicht.

Zudem soll durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JuHiS der Überblick über bereits vorhandene Angebote für bestimmte Zielgruppen in den jeweiligen Stadtteil- und Sozialräumen gehalten werden. Auch bei der Schaffung von ggf. erforderlichen neuen Angebotsstrukturen sollen die JuHiS mit ihren speziellen Kenntnissen mitwirken.

#### **4.2.4 Jugendgericht**

Das Gericht hält Kapazitäten für zeitnahe Terminierungen bereit, um den aktuellen Lagen gerecht zu werden.

### **5. Institutionsübergreifende Zusammenarbeit**

#### **5.1. Regelmäßige Zusammenarbeit**

Im „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ sollen in enger Zusammenarbeit gemeinsam Handlungskonzepte durch regelmäßige Falleingangs- und Fallbesprechungen erarbeitet und überwacht werden. Bei diesen Besprechungen kann sich auch der Jugendrichter unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit einbringen. Dieses einheitliche und konsequente Vorgehen der jeweils beteiligten

Kooperationspartner soll zu einer positiven Verhaltensänderung der jungen Menschen führen und der Verfestigung der kriminellen Handlungsweisen möglichst früh entgegenwirken. Zudem wird eine konträre oder doppelte Fallbearbeitung vermieden.

Es finden folgende regelmäßige Termine statt:

#### **5.1.1 Falleingangsbesprechungen**

Einmal wöchentlich führen die Kooperationspartner eine Falleingangsbesprechung durch. Gegenstand dieser Besprechung ist die Vorstellung der neuen Fälle und die anschließende Erarbeitung von individuellen Handlungsstrategien.

#### **5.1.2 Anlass- und einzelfallbezogene Fallbesprechungen**

Fallbesprechungen der zuständigen Sachbearbeiter erfolgen grundsätzlich in regelmäßigen, individuell festgelegten Abständen. Ziel ist es, die Entwicklungsverläufe im Blick zu behalten, die festgelegten Handlungsstrategien zu überprüfen und ggf. anzupassen. Nach individuellem Interventionserfordernis kann eine zusätzliche kurzfristige Fallbesprechung durch jeden der Kooperationspartner angeregt und sodann vereinbart werden.

#### **5.1.3 Fallkonferenzen**

Die Fallkonferenzen nach dem JuSIT-Konzept erfolgen halbjährlich zur Aktualisierung der Liste, um insbesondere die Intensiv- und Schwellentäter im Blick zu behalten.

### **5.2. Fallbezogene Zusammenarbeit**

Im „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ soll eine fallbezogene Zusammenarbeit der Kooperationspartner erfolgen, um gemeinsam Handlungsstrategien festzulegen, die beispielsweise sein können:

- Qualifizierte Diversion in Form von Ermahnungen durch die Staatsanwaltschaft oder den Richter,
- Qualifizierte Diversion in Abstimmung mit den JuHiS durch Vermittlung von geeigneten erzieherischen Maßnahmen,
- Vermittlung von professionell begleiteten Gesprächen zum Zwecke des Täter-Opfer-Ausgleichs und

- einzelfallbezogene Vollstreckung durch den Jugendrichter, erforderlichenfalls in enger Abstimmung mit Staatsanwaltschaft und JuHiS.

Darüber hinaus gehend sollen in Abstimmung mit den Kooperationspartnern vorhandene Handlungsstrategien angepasst, weiter oder auch neu entwickelt werden - zum Beispiel in den Bereichen der Schulversäumnisfälle und der Vollstreckung.

## **6. Organisation**

In den Räumlichkeiten des „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ in der Reitende-Diener-Straße 7, 21335 Lüneburg, wird es neben den regelmäßig stattfindenden Besprechungen bedarfsgerechte Anwesenheitszeiten der Kooperationspartner geben. Alle Beteiligten verpflichten sich, die Zusammenarbeit so zu gestalten, dass die in der Geschäftsordnung und der Kooperationsvereinbarung formulierten Ziele erreicht werden können. Weitere Beteiligte (z.B. Bewährungshilfe, Schulen, Träger der freien Jugendhilfe etc.) können falls erforderlich in die Abläufe integriert werden.

### **6.1. Dienstzeitregelungen**

Das „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ ist an den zuvor vereinbarten gemeinsamen Terminen geöffnet. Die Arbeitszeitverordnungen und Arbeitszeitregelungen der jeweiligen Kooperationspartner bleiben unberührt.

### **6.2. Poststeuerung**

Die Steuerung der Post regelt jede Behörde in eigener Zuständigkeit. Post, die ohne konkreten Adressaten direkt an das „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ adressiert ist, wird durch die Staatsanwaltschaft dem jeweiligen Kooperationspartner zugeordnet und erforderlichenfalls weitergeleitet.

## **7. Koordination der Geschäfte / Geschäftsführung**

Die Koordinationsaufgaben im „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ werden von einer Arbeitsgruppe, die sich aus jeweils einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Kooperationspartner zusammensetzt, wahrgenommen. Sie übernimmt die Aufgaben des Dokumentationswesens, der Öffentlichkeitsarbeit, der Absprachen zur Gewährleistung möglicher wechselseitiger Hospitationen und der Durchführung und Organisation von gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen. Die Verteilung der Aufgaben wird gesondert abgestimmt. Die Benennung eines Koordinators bleibt vorbehalten.

## **8. Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Die Kooperationspartner stellen die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Zusammenarbeit jeweils eigenverantwortlich sicher. Dabei ist der Datenfluss personenbezogener Daten von der Staatsanwaltschaft und/oder der Polizei in Richtung der JuHiS möglich. Daten der JuHiS können nur dann an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, wenn die Regelungen der Sozialgesetzbücher nicht entgegenstehen und/oder eine vom Betroffenen oder dessen Personensorgeberechtigten abgegebene schriftliche Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.

## **9. Evaluation und Berichtswesen**

Jeweils zum 15.03. eines Jahres, erstmalig im Jahr 2020, ist der Jahresbericht für das „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ durch die Arbeitsgruppe (Ziffer 7) zu erstellen. Dieser wird auf Leitungsebene vorgestellt.

Die übrigen Berichtspflichten der einzelnen Kooperationspartner bleiben davon unberührt und werden jeweils in eigener Zuständigkeit wahrgenommen.

Die Kooperationspartner des „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ verpflichten sich, eine Evaluation in regelmäßigen, noch festzulegenden Abständen durchzuführen.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Eröffnung des „Lüneburger Haus des Jugendrechts“ in Kraft.

## **11. Fortschreibung der Geschäftsordnung**

Im Einvernehmen mit den unmittelbar beteiligten Kooperationspartnern wird die vorliegende Geschäftsordnung bedarfsorientiert fortgeschrieben.